

PV-Anlagen auf/an Wohngebäuden: EEG 2023 und weitere Änderungen **Stand: Februar 2023**

Höhere Einspeisevergütung und neues Betreibermodell „Volleinspeisung“

Fixe Einspeisevergütung für Strom aus Gebäude-PV-Anlagen lt. EEG 2023, abhängig von Anlagengröße und Betreibermodell, gewährt auf 20 Jahre ab Inbetriebnahme der Anlage.

	Bis 10 kWp	Anteilig über 10 bis 40 kWp	Anteilig über 40 bis 100 kWp
Eigenverbrauch mit Überschusseinspeisung	8,2 ct/kWh	7,1 ct/kWh	5,8 ct/kWh
Volleinspeisung	13,0 ct/kWh	10,9 ct/kWh	10,9 ct/kWh

Diese Vergütungssätze gelten für Anlagen, die bis Anfang 2024 in Betrieb gehen.

Flexi-Modell

Mit dem Flexi-Modell kann jeweils für das Folgejahr gewählt werden, ob die PV-Anlage als Eigenverbrauchsanlage mit Überschusseinspeisung oder als Volleinspeiseanlage betrieben wird.

Anlagen-Mix

Auf einem Dach können Anlagen zur Volleinspeisung und zum Eigenverbrauch mit Überschusseinspeisung gemischt werden. Voraussetzung: messtechnisch getrennte Installation der Anlagen.

- Flexi-Modell und Anlagen-Mix eröffnen – v.a. bei relativ großen Dachflächen - Vorteile:
- Vollbelegung auch bei geringem Eigenverbrauchsanteil wirtschaftlich realisierbar
 - Im Laufe der Jahre kann die Größe der Anlagen an Änderungen des Strombedarfs angepasst werden.

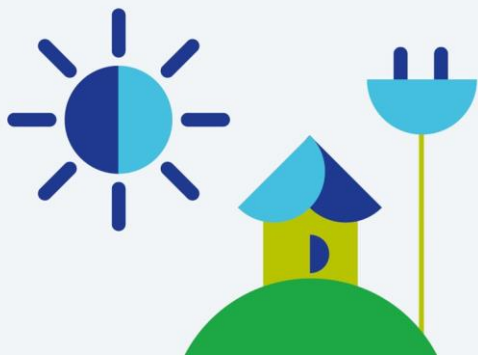
Entfall der 70%-Regelung zur Begrenzung der max. Einspeiseleistung

Die Einspeisebegrenzung entfällt für Anlagen bis 25 kWp, die nach dem 15.9.2022 in Betrieb genommen werden. Für bestehende Anlagen bis max. 7 kWp entfällt die Begrenzung ab 1.1.2023.

Da sich die Begrenzung lediglich auf die Peak-Leistung bezieht (nicht etwa auf die erzeugte Strommenge), liegt der jährliche Ertragsverlust auch mit 70%-Begrenzung selbst für optimal nach Süden ausgerichtete Anlagen im Bereich weniger Prozent.

Entfall der EEG-Umlage auf Eigenverbrauch für Anlagen bis 30 kWp

Damit ist auch für größere Anlagen (bisherige Grenze: 10 kWp) kein geeichter Erzeugungszähler des Netzbetreibers erforderlich (vorbehaltlich aus Gründen der steuerlichen Behandlung).



Solaroffensive Augsburg

Senkung der Mehrwertsteuer auf PV und Speicher auf 0%

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 sinkt die Mehrwertsteuer 2023 für die Anschaffung und Installation von PV-Anlagen und Stromspeicher bei Wohngebäuden auf 0%. Unter diese Regelung fallen auch Leistungen, die bereit 2022 beauftragt oder begonnen, aber nicht abgeschlossen wurden.

Ertrags-/Einkommensteuerbefreiung für Erlöse aus dem Betrieb von PV-Anlagen

Die Einkommensteuerbefreiung gilt für Erlöse aus PV-Anlagen bis 30 kWp (bzw. 15 kWp je Wohn-/Gewerbeeinheit) und ggf. größere Anlagen. Damit entfallen zugleich die entsprechenden steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten (allerdings auch für bereits bestehende Anlagen).

- ➔ Für privat betriebene Anlagen empfiehlt sich künftig die Nutzung der unkomplizierten **Kleinunternehmerregelung (KUR)**, mit der sich die PV-Anlage fast ohne Kontakt zum Finanzamt betreiben lässt. Eine einmalige Anmeldung der Anlage beim Finanzamt ist dennoch erforderlich, da der Anlagenbetreiber durch den gegen Vergütung ins öffentliche Netz eingespeisten Strom im Sinne der Gewerbesteuer zum Unternehmer wird.

Noch offen:

- Vereinfachungen für **PV auf Mehrfamilienhäusern**, „kleiner Mieter-/WEG-Strom“
- Produktnorm **Steckerfertige PV-Geräte** – [Kommentierung](#) des Entwurfs bis 14.2.2023 möglich. Eine Produktnorm ist u.a. im Hinblick auf Haftungsfragen von Bedeutung: Wenn ein normgerechtes Stecker-PV-Gerät der Norm entsprechend montiert, angeschlossen und betrieben wird, haftet der Anlagenbetreiber in der Regel nicht für entstehende Schäden.
Ausblick auf mögliche Vereinfachungen: [Positionspapier des VDE](#) (Januar 2023)
Zusammenstellung wesentlicher Informationen: [Solarstrom vom Balkon](#) (August 2022)
- Förderung von Solaranlagen in Augsburg
Ob/wann es ein **Förderprogramm der Stadt Augsburg** für PV-Anlagen (einschl. Stecker-PV-Geräte) geben wird, ist derzeit leider nicht absehbar.